



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 07. Juli 2021, Zahl 062/1/2021-Ze, mit welcher Arten von und Regelungen zu Ehrungen festgelegt werden (Ebenthaler Gemeinde-Ehrungs-Verordnung)

Gemäß § 16 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

ABSCHNITT I **Arten von Ehrungen**

§ 1

Ehrungen durch Auszeichnungen

- (1) Personen, die sich durch ihr Wirken besondere Verdienste um die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erworben haben oder Personen, die herausragende Leistungen für das Ansehen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder zum Wohle seiner Bevölkerung erbracht haben, können durch die Verleihung von Auszeichnungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewürdigt werden.
- (2) Als Personen im Sinne dieser Verordnung gelten ausschließlich natürliche Personen.
- (3) Die in dieser Verordnung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter in gleicher Weise.
- (4) Zur Würdigung von Verdiensten und Leistungen im Sinne des Abs. 1 können nach Maßgabe der Arten der Verdienste folgende Auszeichnungen verliehen werden:
 - a) Ehrenbürgerschaft,
 - b) Ehren- Ebent(h)aler,
 - c) Ebenthaler Sport- Ehrenkunde.

ABSCHNITT II **Ehrenbürgerschaft**

§ 2

Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten herausragende Leistungen erbracht haben oder deren Wirken für die Marktgemeinde in politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder humanitärer Hinsicht von besonderer Bedeutung ist.

- (2) Die Anzahl der mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichneten lebenden Personen wird mit fünf begrenzt.
- (3) Je Kalenderjahr wird die Ehrenbürgerschaft maximal an eine Person verliehen.

§ 3

Ausnahmen von der Ernennung zu Ehrenbürgern

- (1) Von der Ernennung zu Ehrenbürgern sind Personen ausgeschlossen, die aus gleichem Anlass bereits mit einer Auszeichnung einer anderen Gemeinde, des Landes Kärnten, eines anderen Bundeslandes, des Bundes oder der Europäischen Union geehrt wurden.
- (2) Des Weiteren sind Personen von der Ernennung zu Ehrenbürgern ausgeschlossen, die
 - a) vom Wahlrecht nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung ausgeschlossen sind,
 - b) durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden,
 - c) ihnen zuteil gewordene Ehrungen, Auszeichnungen und sonstige Würdigungen, sei es von einer Gemeinde, dem Land Kärnten, einem anderen Bundesland oder dem Bund öffentlich abgelehnt haben,
 - d) durch öffentliche Äußerungen zu erkennen gegeben haben, sich nicht zu den Grundsätzen der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu bekennen,
 - e) sich aktiv zu einer in Österreich verbotenen politischen Partei bekennen oder bekannt haben.

§ 4

Sichtbare Ehrenbekundung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist eine Verleihungsurkunde im Mindestformat A3 auszufertigen. Diese ist vom Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und allen sonstigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen. Auf der Verleihungsurkunde ist auf den die Ehrenbürgerschaft legitimierenden Beschluss des Gemeinderates zu verweisen.
- (2) Des Weiteren erhält die mit der Ehrenbürgerschaft geehrte Person ein Ehrenring in Gold mit eingearbeitetem Gemeindegewappen.

§ 5

Rechte des Ehrenbürgers

- (1) Zu Ehrenbürgern ernannte Personen sind berechtigt, sich als Ehrenbürger der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bezeichnen. Sie sind des Weiteren berechtigt, den Ehrenring zu tragen und sich als dessen Träger zu bezeichnen. Sichtbare Ehrenbekundungen dürfen zu deren Lebzeiten nicht an andere Personen weitergegeben werden. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung als Ehrenbürger nicht verbunden.
- (2) Die sichtbaren Ehrenbekundungen gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Nach dem Tod des Ehrenbürgers besteht keine Rückgabepflicht der sichtbaren Ehrenbekundungen. Erben dürfen die hinterlassenen Ehrenbekundungen nicht tragen oder sich als deren Träger ausgeben.
- (3) Einem verstorbenen Ehrenbürger ist seitens der Gemeindevertretung die letzte Ehre im selben Ausmaß wie einem verstorbenen aktiven Mitglied des Gemeinderates zu erweisen. Die letzte Ehre hat insbesondere zu erfolgen wie folgt:
 - a) Trauerbeflaggung des Marktgemeindegewappes,
 - b) Teilnahme am Begräbnis oder an der Verabschiedungs-Feier durch den Bürgermeister oder in seinem Namen durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes,
 - c) Schaltung eines Nachrufs in der Gemeindezeitung,

- d) Schaltung einer Parte in zumindest einer im gesamten Bundesland Kärnten erscheinenden auflagenstarken Tageszeitung,
- e) Zurverfügungstellung eines Ehrenkranzes für das Grab oder alternativ hierzu auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen eine angemessene Spende an eine wohltätige Organisation.

§ 6

Widerruf der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann widerrufen werden, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung aus unwürdig erweist.
- (2) Ob ein Fall der Unwürdigkeit vorliegt, ist im Einzelfall vom Gemeinderat zu beurteilen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenbürger gilt unmittelbar von Gesetzes wegen als widerrufen, wenn die ausgezeichnete Person wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge hat, rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (4) Die Ehrenbürgerschaft ist zu widerrufen, wenn dies auf schriftlichen Antrag des Geehrten erfolgt.
- (5) Im Falle des Widerrufs der Ehrenbürgerschaft besteht die Rückgabepflicht der sichtbaren Ehrenbekundungen an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

ABSCHNITT III

Ehren- Ebent(h)aler

§ 7

Ehren- Ebent(h)aler

- (1) Der Ehren- Ebent(h)aler ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die sich um die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten besonders verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehren- Ebent(h)aler Ebenthaler kann verliehen werden an Personen, die
 - a) in der Marktgemeinde mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind und durch hervorragenden Einsatz besondere Leistungen, insbesondere eine Lebensrettung, vollbracht haben,
 - b) durch einen mindestens 25-jährigen Zeitraum ununterbrochen ehrenamtlich in einer in der Marktgemeinde tätigen Organisation auf wissenschaftlichem, kulturellem oder humanitärem Gebiet tätig waren oder sich durch besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Ehrenamtlichkeit hervorgetan haben.

§ 8

Sichtbare Ehrenbekundung mit dem Ehren- Ebent(h)aler

- (1) Die sichtbare Ehrenbekundung des Ehren- Ebent(h)alers besteht aus einer silbernen Medaille, welche auf einer Seite das Gemeindewappen und auf der anderen Seite die Worte „Dank und Anerkennung – Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ aufweist.
- (2) Des Weiteren ist über die Verleihung des Ehren- Ebent(h)alers eine Verleihungsurkunde im Mindestformat A3 auszufertigen. Diese ist vom Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und allen sonstigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen. Auf der Verleihungsurkunde ist auf den die Ehrung legitimierenden Beschluss des Gemeinderates zu verweisen.

ABSCHNITT IV

Ebenthaler Sport-Ehrenurkunde

§ 9

Ebenthaler Sport-Ehrenurkunde

Die Ebenthaler Sport-Ehrenurkunde ist zur Ehrung von Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bestimmt, die hervorragende sportliche Leistungen bei Sportveranstaltungen von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung oder als Funktionäre eines Sportvereins besondere Verdienste auf dem Gebiet der Sportorganisation oder um die Entwicklung des Sports in der Marktgemeinde erbracht haben.

§ 10

Sichtbare Ehrenbekundung der Ebenthaler Sport-Ehrenurkunde mit finanzieller Zuwendung

- (1) Für die Ehrung ist eine Ebenthaler Sport-Ehrenurkunde im Mindestformat A3 auszufertigen. Diese ist vom Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und allen sonstigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen. Auf der Ehrenurkunde ist auf den die Ehrung legitimierenden Beschluss des Gemeinderates zu verweisen.
- (2) Zusätzlich zur Ebenthaler Sport-Ehrenurkunde erhält die geehrte Person für hervorragende sportliche Leistungen bei Sportveranstaltungen von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung eine einmalige finanzielle Zuwendung in der Höhe von **€ 3.000,00**. Funktionäre sind von der Zuwendung nicht umfasst.

ABSCHNITT V**Gemeinsame Bestimmungen**

§ 11

Verleihungsvorschläge

- (1) Vorschläge auf Verleihung einer Auszeichnung kann jede zum Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wahlberechtigte Person – außer die zu ehrende Person selbst – an den Gemeinderat erstatten.
- (2) Verleihungsvorschläge sind zu begründen und schriftlich über das Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beim Gemeinderat einzubringen. Dem jeweiligen Vorschlag auf Verleihung einer Auszeichnung ist verpflichtend die Zustimmung des zu Ehrenden in schriftlicher Form beizuschließen.

§ 12

Verleihungsakt

- (1) Der Verleihungsakt hat in würdevoller Art und Weise im Rahmen einer Verleihungsveranstaltung, tunlichst vor dem versammelten Gemeinderat, zu erfolgen.
- (2) Insbesondere ist im Rahmen des Verleihungsaktes eine dem würdevollen Anlass entsprechende Laudatio des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten zu halten.

§ 13

Verleihungsrecht

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 14

Kosten

Die Kosten, die zum Zwecke einer Ehrungs-Veranstaltung sowie für sichtbare Ehrenbekundungen entstehen, trägt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Die §§ 3, 5 Abs. 1 bis 2 und § 6 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die mit der dem Ehren- Ebent(h)aler sowie mit der Ebenthaler Sport-Ehrenurkunde geehrten Personen. Letztere haben auch die vollständige finanzielle Zuwendung der Marktgemeinde zurückzuerstatten.

ABSCHNITT VI

Schlussbestimmungen

§ 16

Erworbene Ehrungen

Andere vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtskonform verliehene Ehrungen werden von dieser Verordnung nicht berührt und bleiben aufrecht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch

